

## **Resolution des Unternehmerverbands Handwerk Baden-Württemberg (UVH) zum Mindestlohn**

1. In keinem Land mit allgemeinem gesetzlichem Mindestlohn spielt die Tarifautonomie eine so große Rolle, wie sie es in Deutschland zum Wohle aller tut. Darum wollen wir durch Tarifpartner bestimmte, branchenspezifisch und damit marktwirtschaftlich orientierte Lohnuntergrenzen.
2. Der Weg differenzierter Branchenmindestlöhne über Allgemeinverbindlichkeitserklärungen nach dem Tarifvertragsgesetz bzw. dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist fortzusetzen. Für Bereiche, in denen es keine tariflichen Mindestlöhne gibt, steht das Mindestarbeitsbedingengesetz zur Verfügung. Einen neuen – gar ausschließlichen – Weg für die Einrichtung von Lohnuntergrenzen halten wir für nicht erforderlich. Eher sollte über eine Lockerung der Anforderungen bei den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten nachgedacht werden.
3. Falls es dennoch einen weiteren Weg für die Einführung eines Mindestlohns geben soll, muss die Tarifautonomie unangetastet bleiben. Bei einer einzusetzenden Expertenkommission, die die Höhe des Mindestlohnes festlegt, müssen die Tarifparteien federführend sein. Wichtig sind branchenspezifische Lohnuntergrenzen. Ein über alle Branchen festgelegter, einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn wird abgelehnt. Zudem müssen die jeweiligen Tarifabschlüsse dem gesetzlichen Mindestlohn vorgehen, auch wenn sie betragsmäßig darunter liegen.
4. Es müssen wirksame Kontrollen und Sanktionen zwecks Einhaltung der Lohnuntergrenzen eingeführt werden.